

# **Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Regis-Breitungen (Friedhofssatzung)**

Auf der Grundlage des § 4 Abs.1 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in Verbindung mit § 7 des Sächsischen Bestattungsgesetzes (Sächs.BestG) beschließt der Stadtrat der Stadt Regis-Breitungen am 01.07.2010 mit Zustimmung des Kirchenvorstandes des Evangelisch-Lutherischen Kirchspiels Regis-Breitungen folgende Friedhofssatzung:

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Widmung**

1. Diese Satzung regelt die Verhältnisse auf den folgenden Friedhöfen der Stadt Regis-Breitungen:
  - dem kommunalen Friedhof im Stadtteil Regis, Am Freibad,
  - dem kircheneigenen Friedhof im Stadtteil Regis, Am Freibad,
  - dem kircheneigenen Friedhof im Stadtteil Breitungen, Rudolf-Breitscheid-Straße
  - dem kommunalen Friedhof Ramsdorf
2. Beide kircheneigenen Friedhöfe dienen der Erdbestattung und der Beisetzung der Aschen, die kommunalen Friedhöfe nur der Beisetzung der Aschen der verstorbenen Einwohner und in der Stadt oder in deren Ortsteilen verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen sowie für Verstorbene, die ein Anrecht auf Benutzung eines Wahlgrabes haben. In besonderen Fällen kann die Stadt die Bestattung bzw. die Beisetzung der Aschen anderer Verstorbener zulassen.
3. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.
4. Die Friedhöfe können aus zwingenden Gründen durch Beschluss des Stadtrates mit Genehmigung des Landratsamtes ganz oder zum Teil der Benutzung entzogen werden. Zwingende Gründe für die Schließung der kircheneigenen Friedhöfe können nur bei Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegen. Ansonsten regelt ein Landeskirchengesetz die Schließung der kircheneigenen Friedhöfe.

### **§ 2 Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe**

1. Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe obliegt der Stadt, hinsichtlich der kircheneigenen Friedhöfe auf der Grundlage eines Vertrages zwischen Stadt und Kirche.
2. Es werden für jeden Friedhof gesondert geführt:
  - a) ein Verzeichnis (Grabstellenkartei) der beigesetzten Verstorbenen mit laufender Nummer der verliehenen Gräber. Die Grabstellenkartei enthält die Grabstättennummer, die Namen und Daten der Verstorbenen, die Namen der Inhaber der Nutzungsrechte sowie die Termine für den Ablauf der einzelnen Nutzungsrechte.
  - b) zeichnerische Unterlagen, d.h. der Gesamtplan des Friedhofes sowie Belegungspläne für die

Grabfelder mit der Lage jeder einzelnen Grabstätte bedeutender Persönlichkeiten der Stadt.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 3 Öffnungszeiten

1. Die Friedhöfe dürfen nur während der am Eingang bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
2. Kindern unter 12 Jahren ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung von Personen, die mindestens das 12. Lebensjahr vollendet haben, gestattet.
3. Die Stadt kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen.

### § 4 Verhalten auf den Friedhöfen

1. Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
2. Auf den Friedhöfen ist es insbesondere nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Stadt und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
  - b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in deren Nähe oder an kirchlichen Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen,
  - c) die Friedhöfe und ihre Einrichtung und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
  - d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
  - e) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
  - f) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
  - g) Druckschriften zu verteilen.
  - h) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.
3. Totengedenkfeiern auf den Friedhöfen bedürfen der Zustimmung der Stadt. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

### § 5 Dienstleistungserbringer

- (1) Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten, die auf den kommunalen Friedhöfen tätig werden, haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Dienstleistungserbringer sowie ihre Bediensteten haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen und mit den von ihnen errichteten Grabmalen und sonstigen Anlagen schuldhaft verursachen.

(2) Unbeschadet § 4 Abs. 2 Buchst. b dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Stadt Regis-Breitungen festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 3 Abs. 3 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.

(3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(4) Dienstleistungserbringern, die trotz mündlicher oder schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 verstoßen, kann die Stadt/Gemeinde\*) ein weiteres Tätigwerden auf den Friedhöfen untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

### III. Bestattungsvorschriften

#### § 6 Allgemeines

1. Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzumelden. Die erforderlichen Unterlagen sind der Anmeldung beizufügen. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Stadt das Nutzungsrecht nachzuweisen.
2. Ort und Zeit der Bestattung werden von der Stadt festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

#### § 7 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die *vorherige* Zustimmung der Stadt einzuholen.

Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und –ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erden beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

#### § 8 Ausheben der Gräber

1. Die Stadt lässt die Gräber ausheben und zufüllen.
2. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
3. Der Abstand zwischen den Gräbern für Erdbestattung darf 0,30 m gewachsenen Boden nicht unterschreiten.

### **§ 9 Ruhezeit**

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre.

Bei Verstorbenen bis zum vollendeten 2. Lebensjahr beträgt die Ruhezeit 10 Jahre.

### **§ 10 Umbettungen**

1. Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeachtlich sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 7 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalles erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschereste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt in belegte Grabstätten umgebettet werden.
2. Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
3. In den Fällen des § 21 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 21 Abs. 1 Satz 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnengrab umgebettet werden. Im übrigen ist die Stadt bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
4. Die Umbettungen lässt die Stadt durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
5. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Stadt vor.
6. Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

## IV. Grabstätten

### § 11 Allgemeines

1. Auf den kommunalen Friedhöfen werden folgende Grabstätten zur Verfügung gestellt:
  - a) Urnenreihengräber,
  - b) Urnenwahlgräber.
2. Auf den kircheneigenen Friedhöfen werden folgende Grabstätten zur Verfügung gestellt:
  - a) Reihengräber für Erdbestattungen,
  - b) Urnenreihengräber,
  - c) Wahlgräber für Erdbestattungen,
  - d) Urnenwahlgräber,
  - e) Urnengemeinschaftsanlage auf dem kirchlichen Friedhof Regis.
3. Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
4. Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

### § 12 Reihengräber

1. Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich.
2. In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche beigesetzt. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.
3. Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
4. Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.
5. Absätze 1 bis 4 gelten auch für Urnenreihengräber entsprechend.

### § 13 Wahlgräber

1. Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen oder die Beisetzung von Aschen, an denen ein Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch die Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
2. Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalles verliehen werden. Die Verlängerung bzw. erneute Verleihung eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag möglich für maximal weitere

20 Jahre im Regelfall. Ausnahmen hinsichtlich einer noch längeren Nutzungszeit sind möglich.

3. Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht. Dieser Anspruch besteht aber für Grabstätten anerkannter bedeutender Persönlichkeiten der Stadt (d.h. Satz 1 gilt hier nicht).
4. Wahlgräber für Erdbestattungen können ein- und mehrstellige Grabstätten sein. In einstelligen Wahlgräbern (Einfachgräber) für Erdbestattungen können eine Leiche und bis zu vier Urnen, in mehrstelligen Wahlgräbern (Doppelgräber) für Erdbestattungen können zwei Leichen nebeneinander und bis zu vier Urnen bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten beigesetzt werden. Urnenwahlgräber dienen nur der Beisetzung von Urnen, in Urnenwahlgräbern können bis zu vier Urnen bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten beigesetzt werden.
5. Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
  - a) auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind;
  - b) auf die Kinder;
  - c) auf die Eltern;
  - d) auf die Geschwister,
  - e) auf die Großeltern;
  - f) auf die Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter;
  - g) auf sonstige Verwandte bis zum 3. Grade
  - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis h) hat der jeweils älteste Nutzungsberechtigte Vorrang vor dem Jüngeren.
6. Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrnehmung seines Nutzungsrechtes verhindert oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt der nächste in der Reihenfolge nach Abs. 5 Satz 3 an seine Stelle.
7. Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung auf das Nutzungsrecht verzichten; dieses geht dann auf die nächste Person in der Reihenfolge des Abs. 5 Satz 3 über.
8. Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Stadt das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 5 Satz 3 genannten Personen übertragen.
9. Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der in der Friedhofssatzung ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

10. Das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.
11. Mehrkosten, die der Stadt beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
12. Diese Vorschriften gelten entsprechend für Urnenwahlgräber, wobei die Beisetzung von Urnen auch in Wahlgräbern für Erdbestattungen erfolgen kann.

#### **§ 14 Urnengemeinschaftsanlage (Rosenhain)**

1. Die Beisetzung einer Urne in der Urnengemeinschaftsanlage erfolgt anonym.
2. Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre.
3. Eine eventuelle Umbettung ist nicht möglich.
4. Blumenschmuck kann nur auf dem Sockel der Umrandung abgestellt werden.
5. Die Entsorgung von verwelktem Blumenschmuck obliegt dem Friedhofsverwalter, ebenso die Betreuung der gesamten Urnengemeinschaftsanlage.

### **V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen**

#### **§ 15 Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

1. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen, dürfen keine den christlichen Glauben verletzenden Inschriften enthalten und sie müssen einen Mindestabstand zur Friedhofsmauer von 0,40 m aufweisen.
2. Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig, Grabmale
  - a) aus schwarzem Kunststein oder aus Gips,
  - b) mit in Zement aufgesetzten figürlichen und ornamentalen Schmuck,
  - c) mit Farbanstrich auf Stein,
  - d) mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,
  - e) mit Lichtbildern größer als DIN A 5

Das gilt entsprechend für sonstige Grabausstattungen.

3. Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche und unbearbeitete bruchraue, grellweiße oder tiefschwarze Steine sind nicht zugelassen.

4. Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale und Einfassungen bis zu folgenden Größen zulässig:
  - a) einstellige Grabstätten: Einfassung: 0,60 m x 1,80 m, Grabmal: 0,50 m<sup>2</sup>
  - b) mehrstellige Grabstätten: Einfassung: 1,80 m x 1,80 m, Grabmal: 0,70 m<sup>2</sup>
 Eine Abweichung von 10% ist möglich.
5. Auf Urnengrabstätten sind Grabmale mit folgenden Größen zulässig:
 

Einfassung: 0,50 m x 1,00 m  
 Grabmal liegend: 0,30 m<sup>2</sup>  
 Grabmal stehend: 0,50 m<sup>2</sup>  
 Eine Abweichung von 10% ist möglich.
6. Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden.
7. Zusätzliche Grabeinfassungen jeder Art - auch aus Pflanzen - sind nicht zulässig.
8. Die Stadt kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofes und im Rahmen von Abs. 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 7 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

#### § 16 Genehmigungserfordernis

1. Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze zulässig.
2. Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Stadt Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1: 1, unter Angabe des Materials, seine Bearbeitung und der Form verlangen.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

3. Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Abs. 2 gilt entsprechend.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden sind.
5. Die Grabmale sind so zu liefern, daß sie vor ihrer Aufstellung von der Stadt überprüft werden können. Dazu hat der Steinmetz vor Beginn der Arbeiten diese bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.

#### § 17 Standsicherheit der Grabmale



(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und des Handwerks, insbesondere den Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung/der TA Grabmal der Deutschen Natursteinakademie e. V., zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Grabmale dürfen nur von Dienstleistungserbringern errichtet und verändert werden, die in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig und geeignet sind. Einfache Maßnahmen oder Handgriffe, die keine besondere Fachkenntnis erfordern (z. B. Auflegen eines Liegesteins auf das Grab), bleiben hiervon unberührt. Fachlich zuverlässig und geeignet sind Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in der Satzung aufgeführten Regelwerk die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Sie müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Weiterhin müssen sie die Standsicherheit von Grabanlagen beurteilen und mithilfe von Messgeräten die Standsicherheit kontrollieren und dokumentieren können. Zusätzlich müssen sie für ihre Tätigkeiten eine angemessene Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben. Satz 1 bis 5 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(3) Dienstleistungserbringer, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 16 für unvollständige oder nicht den Regeln der Baukunst und des Handwerks entsprechende Entwürfe, Zeichnungen und Angaben verantwortlich sind, werden als unzuverlässig eingestuft. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich Dienstleistungserbringer bei der Errichtung eines Grabmals oder einer sonstigen baulichen Anlage nicht an die im Zulassungsverfahren gemachten Angaben halten.

(4) Die Standsicherheit wird durch die Friedhofsverwaltung jährlich geprüft. Dies entbindet die Verfügungsberechtigten nicht von ihren Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflichten.

## **§ 18 Unterhaltung**

1. Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen.  
Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
2. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen.  
Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen.  
Die Stadt bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder

nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

### **§ 19 Entfernung**

1. Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden
2. Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts ist die Entfernung der Grabmale und sonstigen Grabausstattungen durch die Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten zu veranlassen oder selbst vorzunehmen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Stadt die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme selbst entfernen; Die Stadt bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

## **VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte**

### **§ 20 Allgemeines**

1. Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
2. Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen. Pflanzen und Gehölze dürfen die Grabsteinhöhe nicht überschreiten und Flächen außerhalb der Grabstätte nicht bedecken.
3. Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätten hat der nach § 18 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
4. Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Wochen nach der Belegung hergerichtet sein.
5. Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 19 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
6. Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt.

### **§ 21 Vernachlässigung der Grabpflege**

1. Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§18 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.  
Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein

dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Stadt abgeräumt und eingeebnet werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätten im Wege der Ersatzvornahme in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

2. Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Stadt den Grabschmuck entfernen.
3. Zwangsmaßnahmen nach Abs. 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen, wenn dieser bekannt ist.

## **VII. Benutzung der Trauerhalle**

### **§ 22 Trauerhallenbenutzung**

1. Die Trauerhalle dient der Durchführung von Trauerfeiern bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden.
2. Der Auftraggeber einer Bestattung ist dafür verantwortlich, dass die Empfindungen anderer durch Reden, Musik oder Darbietungen während der Trauerzeremonie nicht gestört werden.

## **VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten**

### **§ 23 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung**

1. Der Stadt obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
2. Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustandes der Grabstätten entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.  
Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
3. Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 5 zugelassenen Gewerbetreibenden und

für deren Bedienstete.

## **§ 24 Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig gem. § 124 Abs.1 Nr.1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 3 betritt,
  2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 4 Absatz 1 und 2),
  3. entgegen § 5 Abs. 2 als Dienstleistungserbringer oder deren Bediensteter gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen außerhalb der von der Stadt/Gemeinde\*) festgesetzten Zeiten oder auf Friedhofsteilen durchführt, deren Betreten nach § 5 Abs. 2 untersagt ist;
  4. entgegen § 5 Abs. 3 als Dienstleistungserbringer oder deren Bediensteter Werkzeuge und Materialien in unzulässiger Weise lagert, Arbeits- und Lagerplätze bei Beendigung oder Unterbrechung der Arbeiten nicht wieder in den früheren Zustand versetzt, auf den Friedhöfen Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagert oder gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen auf den Friedhöfen reinigt;
  5. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§16 Abs. 1 und3) oder entfernt (§19 Abs. 1),
  6. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand (§18 Abs. 1) hält.
2. Ordnungswidrigkeiten können bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 1000,00 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500.00 € geahndet werden (gem. § 17 Abs.1 OwiG).
3. Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Stadt Regis-Breitungen.

## **IX. Gebühren**

### **§ 25 Gebührenerhebung**

Gebühren werden erhoben nach der Friedhofsgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung.

## X. Übergangs- und Schlussvorschriften

### § 26 Alte Rechte

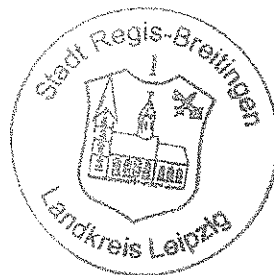
Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte an Wahlgräbern und deren Gestaltung richten sich nach den bisherigen Vorschriften vor Inkrafttreten dieser Satzung.

### § 27 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

1. Diese Friedhofssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Regis-Breitungen vom 22.08.2002 außer Kraft.

Regis-Breitungen, 01.07.2010

  
Kratzsch  
Bürgermeister



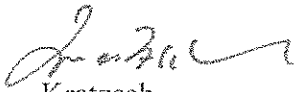
### Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

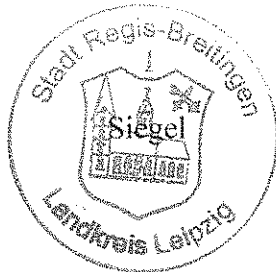
Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Das gilt wenn,

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der in § 4 Abs. 1 SächsGemO genannte Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat  
oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.


Regis-Breitungen, 01.07.2010

  
Kratzsch  
Bürgermeister



**Vermerk:** Satzung samt Niederschrift über die Sitzung vom 01.07.10 wurde gemäß §4 der SächsGemO dem Landratsamt Leipziger Land am 27.07.10 angezeigt.

Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Regis-Breitungen Nr. 10, erschienen am 12.10.10 veröffentlicht.

  
Kratzsch  
Bürgermeister